



BEITRAGSORDNUNG DES DEUTSCHEN HEBAMMEN- VERBAND E. V. UND SEINER MITGLIEDSVERBÄNDE

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Beitragsordnung regelt die Höhe der Beiträge und die Mitgliedskategorien der Mitglieder der Landesverbände.
- (2) Die Beitragsordnung wird durch den Beschluss der Delegiertenversammlung nach § 5, Satz 1 Nr. 1. festgelegt.

§ 2 Beitritt und Beitragserhebung

- (1) Der Beitritt ist frühestens zu dem Datum möglich an dem die Beitrittsunterlagen vollständig vorliegen. Die Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt erst nachdem der Landesverband der Aufnahme zugestimmt hat. Ein rückwirkender Beitritt ist nicht möglich.
- (2) Die Zustimmung der Länder soll umgehend, möglichst innerhalb von 2 Werktagen auf Basis eines einheitlichen Verfahrens erfolgen.
- (3) Die Beitragsberechnung erfolgt jährlich jeweils zum 01.01. eines Jahres. Im Beitrittsjahr erfolgt eine anteilige Berechnung des Jahresbeitrags
- (4) Die Rechnungsstellung und ggf. der Beitragseinzug erfolgen zentral über die Bundesgeschäftsstelle Karlsruhe (gemäß §9 Absatz 3 Nummer 3 der Satzung des DHV)
- (5) Beim Wechsel des Mitgliedstatus wird der zu viel erhobene Beitrag zurückerstattet, zu gering gezahlte Beiträge werden durch Rechnungsstellung erhoben.
- (6) Bei Zahlungsverzug wird durch die Geschäftsstelle ein angemessenes Mahnverfahren eingeleitet und durchgeführt. Bleibt das Mitglied die Mitgliedsbeiträge schuldig, wird durch den Landesverband des Mitglieds ein satzungsgemäßes Ausschlussverfahren durchgeführt.

§ 3 Mitgliedskategorien und Mitgliedsbeiträge

A. Ordentliche Mitglieder mit vollem Beitrag

Beitragshöhe 295,00 €

Ordentliche Mitglieder sind

1. grundsätzlich Personen mit einer gültigen Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme oder Entbindungspfleger.
2. Personen, die sich in einer primären Qualifizierung zur Hebamme befinden (Studiengang oder Hebammenschule) oder Hebammen, die in einem Drittstaat, einem Mitgliedsstaat, einem Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat eine Hebam-

men-Qualifikation erworben haben, die in Deutschland nicht als gleichwertig anerkannt ist und die sich in einem Verfahren zur Anerkennung befinden, denen auf Antrag ein reduzierter Beitrag gemäß B 1. - 6. gewährt werden kann.

3. Bei aktiver Berufsausübung in originärer Hebammentätigkeit, in Lehre und Forschung und in bezahlter Verbandsarbeit ist keine außerordentliche Mitgliedschaft möglich.

B. Ordentliche Mitglieder mit reduziertem Beitrag

B. I Beitragshöhe 150,00 €.

Den Beitrag von 150,00 € können Personen der Mitgliedskategorie A 2. beantragen (Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung), wenn sie

1. Studierende in ausbildungsbegleitenden oder ausbildungsintegrierenden Studiengängen oder Studierende in Modellstudiengängen nach dem Berufsexamen und vor dem Bachelorabschluss sind, die beruflich tätig sein wollen, und eine der folgenden Kategorien beantragen:
 - a. Freiberufliche Tätigkeit ohne Einschränkung. Ordentliches Mitglied mit reduziertem Beitrag. Haftpflichtversicherung in der jeweils erforderlichen Form (mit oder ohne Geburtshilfe). Maximal für die Dauer von 1,5 Jahre möglich.
 - b. Tätigkeit als angestellte Hebamme. Ordentliches Mitglied mit reduziertem Beitrag. Versicherungsform: subsidiärer Versicherungsschutz. Maximal für die Dauer von 1,5 Jahre möglich.
2. Hebammen mit altrechtlicher Ausbildung sind, die einen Bachelor-Studiengang in Hebammenwissenschaften oder vergleichbar absolvieren¹.

Optionen B. I 1 a und 1 b gelten bis 31.12.2027.

Option B. I. 2 gilt bis 31.12.2030 und kann durch einen Beschluss der Bundesdelegiertentagung verlängert werden. Ohne einen erneuten Beschluss endet diese Mitgliedskategorie mit dem 31.12.2030, wobei diese Mitgliedskategorie für Mitglieder mit bereits begonnenen Studiengängen bis zu dem Studienabschluss beibehalten werden kann, längstens jedoch bis zum 31.12.2032.

B. II Beitragshöhe 30,00 € mit subsidiärem Versicherungsschutz

Den Beitrag von 30,00 € können Personen der Mitgliedskategorie A 2. beantragen (Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung, Bescheid der Behörde über erforderlichen Anpassungsmaßnahmen), wenn sie

1. Schüler*innen und Studierende bis zum Berufsexamen sind.
2. Studierende in einem primären Bachelorstudiengang zum Erwerb der primären Qualifikation nach dem Berufsexamen sind, jedoch nicht berufstätig sind.

¹ Hebammenwissenschaft, Hebammenkunde, und weitere berufsbezogene Studiengänge, z. B. Pflegemangement/Gesundheitsmanagement, Pflegepädagogik/ Gesundheitspädagogik; Gesundheitswissenschaften. Weitere nach Abstimmung mit dem jeweiligen Landesverband.

3. Hebammen mit altrechtlicher Ausbildung sind, die einen Bachelor-Studiengang in Hebammenwissenschaften oder vergleichbar absolvieren² und nicht berufstätig sind.
4. Hebammen, die in einem Drittstaat, einem Mitgliedsstaat, einem Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat eine Hebammen-Qualifikation erworben haben, die in Deutschland nicht als gleichwertig anerkannt ist und die sich in einem Verfahren zur Anerkennung befinden.

Option B. II 1 und B. II 3 gelten bis 31.12.2027. Danach gilt ausschließlich die Kategorie B.II 3 ohne die Option für Schüler*innen.

Option B .II 3. gilt bis 31.12.2030 und kann durch einen Beschluss der Bundesdelegiertentagung verlängert werden. Ohne einen erneuten Beschluss endet diese Mitgliedskategorie mit dem 31.12.2030, wobei diese Mitgliedskategorie bei bereits begonnenen Studiengängen bis zu dem Studienabschluss beibehalten werden kann, längstens jedoch bis zum 31.12.2032.

Der Status der Kategorie B 4 kann nur bei Vorlage des Bescheides der anerkennenden Behörde über erforderliche Anpassungsmaßnahmen gewählt werden.

C. Außerordentliche Mitglieder

Beitragshöhe 50,00 €

Außerordentliche Mitglieder sind

1. Personen mit einer gültigen Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme oder Entbindungspfleger, die nicht aktiv in originärer Hebammen-tätigkeit, in Lehre und Forschung oder in bezahlter Verbandsarbeit als Hebamme tätig sind und die eine besondere Lebenssituation nachweisen können:
 - a. Rentner*innen,
 - b. nicht Erwerbstätige, Erwerbslose, Erwerbsunfähige,
 - c. Hebammen in Mutterschutz/Erziehungszeit,
 - d. Hebammen in Auslandstätigkeit (ohne Versicherungsschutz),
 - e. Hebammen in fachfremden Berufen
2. Juristische Personen wie HgE / hebammengeleitete Praxen.

Die Mitgliedsformen der Kategorie C müssen beantragt werden und geeignete Nachweise erbracht werden.

§ 4 Wechsel des Mitgliedstatus

- (1) Beim Wechsel des Mitgliedsstatus in eine andere Kategorie muss das Mitglied prüfen, ob sein Versicherungsschutz angepasst werden muss. Die Anpassung erfolgt nicht automatisch sondern muss schriftlich beantragt werden.

² Hebammenwissenschaft, Hebammenkunde, und weitere berufsbezogene Studiengänge, z. B. Pflegemangement/Gesundheitsmanagement, Pflegepädagogik/ Gesundheitspädagogik; Gesundheitswissenschaften. Weitere nach Abstimmung mit dem jeweiligen Landesverband.

- (2) Wechsel in die ordentliche Mitgliedschaft: Der Wechsel in die ordentliche Mitgliedschaft ist ohne Einhaltung einer Frist möglich. Der Wechsel muss noch vor der Aufnahme der Tätigkeit beantragt werden. Gleichzeitig sollte geprüft werden, ob die erforderliche Berufshaftpflichtversicherung vom DHV ausreichend ist oder angepasst werden muss.
- (3) Wechsel in die außerordentliche Mitgliedschaft: Der Wechsel in die außerordentliche Mitgliedschaft ist zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines Jahres möglich. Voraussetzung ist, dass eine der Bedingungen von Kategorie C oder D zutreffend sind und die notwendigen Belege vorgelegt werden sowie dass keine Tätigkeit in der originären Hebammentätigkeit, in Lehre, Forschung oder in bezahlter Verbandsarbeit ausgeübt wird.
- (4) Das Mitglied muss prüfen, ob der Versicherungsschutz angepasst werden muss.
- (5) Es muss eine Abmeldung aus der Vertragspartnerliste erfolgen, wenn die Hebamme bisher dort gemeldet war.

§ 5 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. möglich, d. h. die Kündigung muss bis 30.09. des Jahres schriftlich in der Geschäftsstelle vorliegen.

§ 6 Änderungen der Beitragsordnung und Inkrafttreten

- (1) Eine Änderung der Beitragsordnung ist der Delegiertenversammlung gemäß § 11, Absatz 5 Nummer 10 der Satzung des DHV vorbehalten.
- (2) Die Beitragsordnung wurde am 21.11.2019 durch die Delegiertenversammlung des Deutschen Hebammenverbandes verabschiedet und tritt am 01.04.2020 in Kraft.